



Vorzeitige Pensionierung.

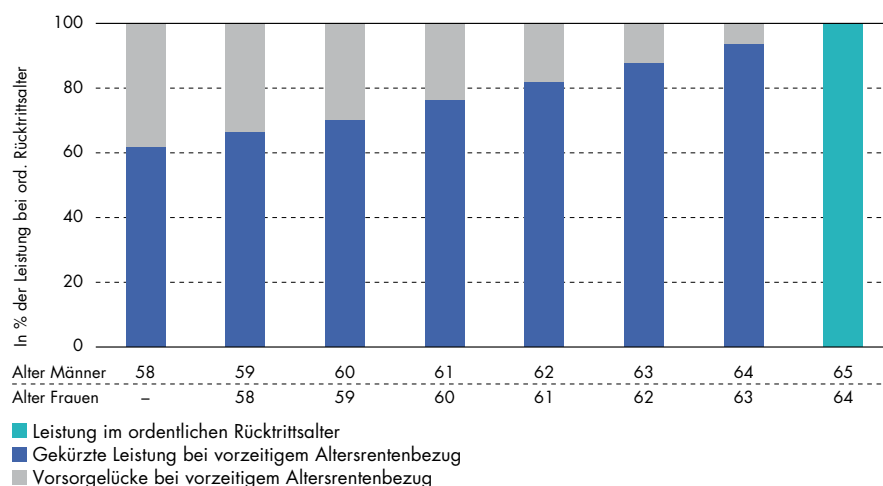
Wir informieren Sie über die wichtigsten Punkte.

Was heisst vorzeitige Pensionierung?

Im Vorsorgereglement Ihrer Pensionskasse ist ein ordentliches Rücktrittsalter festgelegt. Dieses entspricht normalerweise dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter (Männer: 65 Jahre, Frauen: 64 Jahre). Bei einer vorzeitigen Pensionierung erfolgt der Rücktritt vor diesem ordentlichen Rücktrittsalter gemäss den Bestimmungen im Vorsorgereglement.

Welche Auswirkungen hat eine vorzeitige Pensionierung?

Bei einer vorzeitigen Pensionierung fällt die Altersleistung in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) geringer aus als bei einer regulären Pensionierung – einerseits wegen der kürzeren Sparphase, andererseits weil beim Altersrentenbezug ein tieferer Umwandlungssatz angewendet wird, um der längeren Auszahlungsdauer Rechnung zu tragen.



In der 1. Säule (AHV) kann die Rente frühestens zwei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter bezogen werden. In diesem Fall wird sie nach den gesetzlichen Bestimmungen gekürzt. Die AHV-Beitragspflicht bleibt bis zum gesetzlichen Rentenalter bestehen.

Wie können Sie die Lücke in der beruflichen Vorsorge schliessen?

Die Vorsorgelücke, die sich aus der Rentenkürzung in der beruflichen Vorsorge ergibt, kann durch freiwillige Einlagen geschlossen werden, wenn dies im Vorsorgereglement vorgesehen ist.

Welche Beiträge können geleistet werden?

Das Ausmass der Rentenkürzung hängt insbesondere von der Höhe der Altersgutschriften ab. Im Vorsorgereglement ist festgelegt, wie hoch die möglichen Einlagen sein können. Getätigt werden können diese frühestens ab einem Alter von 45 Jahren und unter der Voraussetzung, dass das Potenzial für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen (Einkäufe nach Art. 79b BVG) vollständig ausgeschöpft ist.

Welche Vorteile ergeben sich aus freiwilligen Einlagen?

Ihr aktuelles Altersguthaben wird um die geleisteten Einlagen erhöht, wodurch sich die Vorsorgelücke verringert.

Aus steuerlicher Sicht kann die Leistung freiwilliger Einlagen sehr attraktiv sein, weil sie sich vom steuerbaren Einkommen abziehen lassen, wodurch sich dieses reduziert.

Für das Geltendmachen von Einlagen in steuerlicher Hinsicht ist die versicherte Person verantwortlich. Über die steuerliche Abzugsfähigkeit entscheidet die zuständige Steuerbehörde. Die Vorsorgeeinrichtung kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Welche gesetzlichen Einschränkungen müssen beachtet werden?

Wenn Sie Einlagen im Hinblick auf ein bestimmtes Rücktrittsalter geleistet haben, aber in der Folge darauf verzichten, in diesem Alter aus dem Erwerbsleben auszuschcheiden, muss die Vorsorgeeinrichtung prüfen, ob die Leistung unter Berücksichtigung der getätigten freiwilligen Einlagen die gesetzlich vorgegebene Schranke nicht überschreitet. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass in solchen Fällen die gesamte reglementarische Leistung diejenige im ordentlichen Rücktrittsalter um höchstens fünf Prozent übertreffen darf. Die Vorsorgeeinrichtung muss daher dafür sorgen, dass diese Vorschrift eingehalten wird. Entsprechende Bestimmungen sind im Vorsorgereglement enthalten.

Wurden freiwillige Einlagen getätigt, so dürfen Leistungen während der folgenden drei Jahre nicht in Form von Kapital bezogen werden.

Was ist ferner zu beachten?

Eine vorzeitige Pensionierung reduziert sowohl die Altersleistungen der 1. Säule wie auch der 2. Säule. Um die daraus entstehenden Vorsorgelücken auszugleichen, sollten Sie Ihren Rücktritt frühzeitig planen. Bevor Sie Einlagen zur Minderung der Vorsorgelücke in der beruflichen Vorsorge tätigen, müssen Sie uns dies mitteilen. Entsprechende Formulare dazu finden Sie im Internet unter:

► www.helvetia.ch/geschaeftskunden/berufliche_vorsorge/formulare_bvg.htm

Unsere Berater stehen Ihnen gerne unterstützend zur Verfügung.

Ganz einfach. Fragen Sie uns.

Helvetia Versicherungen

St. Alban-Anlage 26, 4002 Basel
T 058 280 1000 (24 h), F 058 280 1001
www.helvetia.ch

